

Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für den akademischen Grad des Dr. phil.

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Promotionsordnung erfolgen der Einfachheit halber in der männlichen Sprachform, sind aber geschlechtsneutral (m/w/d) aufzufassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter und Prüfer
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Dritter Gutachter und Gesamtnote der Dissertation
- § 9 Stellungnahme zur Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum)
- § 11 Beurteilung des Rigorosums
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Gesamtnote der Promotion und Bestätigung
- § 14 Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde und Titelführung
- § 16 Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion Dr. phil. h. c.
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: HMTM) verleiht in Kooperation mit einer Universität den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.) in den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft.
- (2) ¹ Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie geschieht auf Grund einer von dem Kandidaten selbständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Rigorosum). ² Mit der Dissertation soll der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im Rigorosum einen angemessenen Kenntnisstand im Promotionsfach insgesamt nachweisen.
- (3) Die HMTM kann in Kooperation mit einer Universität für außergewöhnliche wissenschaftlich relevante Leistungen in den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft den akademischen Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Promotionsordnung keine anderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflichen und in Musikpädagogik oder Musikwissenschaft promovierten Hochschullehrern (nach Art. 2, Abs. 3 des BayHschPG¹) der HMTM sowie einem in Musikpädagogik oder Musikwissenschaft promovierten Hochschullehrer einer Universität.
- (3) ¹ Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Studienjahren; Wiederwahl ist im Rahmen einer ununterbrochenen Amtszeit von höchstens sechs Studienjahren zulässig. ² Der Vorsitzende muss der HMTM angehören.
- (4) ¹ Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. ² Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen.

¹ „Die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ (Abs. 1 Nr. 1 „Professoren und Professorinnen“, Nr. 2 „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“, Abs. 2 Nr. 1 „Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“, Nr. 2 „Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie außerplanmäßige Professoren und Professorinnen“).

³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind zulässig; bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. ⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (6) Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Gutachter und Prüfer

Als Gutachter und Prüfer können nur Personen bestellt werden, die nach der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigt sind.

§ 4

Annahme als Doktorand

- (1) ¹ Bewerber, die an der HMTM promovieren wollen, haben die Annahme als Doktorand zu beantragen. ² Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums im Sinne des Abs. 2,
2. gegebenenfalls Nachweise gemäß Abs. 2 Satz 3,
3. die Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation, eine Darstellung der zu bearbeitenden Thematik sowie eine schriftliche Erklärung des vorgesehenen Betreuers, in der sich dieser dazu bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen; der Betreuer soll Mitglied der HMTM sein; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss promovierte Professoren sowie habilitierte Mitglieder einer anderen Hochschule für Musik oder Universität zum Betreuer bestellen;
4. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden; von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben,
5. eine Erklärung, dass der Kandidat nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG ist und nicht schon an einer Hochschule eine Promotion endgültig nicht bestanden hat.

- (2) ¹ Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium mit der Gesamtnote „gut“ oder besser

1. in einem Studiengang Musikpädagogik oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 56 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG an einer Hochschule für Musik oder

Universität oder

2. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 56 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG an einer Hochschule für Musik oder Universität.

² Abschlüsse von anderen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder von ausländischen Hochschulen werden grundsätzlich anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse); über Anerkennungen entscheidet der Promotionsausschuss. ³ Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Bewerber eine außergewöhnliche Eignung durch entsprechende Unterlagen nachweist. ⁴ Im Fall des Satz 3 kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand mit Auflagen verbinden, insbesondere mit einer Auflage bzgl. der Nachholung der Leistungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Zeitraum zwischen der Annahme als Doktorand und der Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) ¹ Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ² Der Antrag kann insbesondere abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen gemäß Abs. 1 Satz 2 unvollständig oder unrichtig sind,
2. der Kandidat bereits an der HMTM oder einer anderen Hochschule bzw. Universität eine Promotion endgültig nicht bestanden hat oder eine Dissertation mit der zu bearbeitenden Thematik in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
3. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Kandidat unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist,
4. gegebenenfalls der Nachweis gemäß Abs. 2 Satz 3 nicht erbracht wurde,
5. die Darstellung der zu bearbeitenden Thematik gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 unzureichend ist.

³ Die Entscheidung ist im Falle einer Ablehnung dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Der Antrag des Doktoranden auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ² Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Hauptseminaren im Hauptfach und mindestens zwei Hauptseminaren in einem Nebenfach. Das Nebenfach ist vom Promotionsausschuss zu genehmigen,

2. drei gebundene Ausdrucke der computergeschriebenen Dissertation und ein verkörpertes Exemplar auf einem digitalen Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick),
3. eine Versicherung an Eides statt darüber, dass der Kandidat die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation ganz oder teilweise bereits veröffentlicht worden ist und
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben des bisherigen Studienverlaufs.

³ Als Teilnahme an einem Hauptseminar im Sinn von Satz 2 Nr. 1 gelten auch gleichwertige schriftliche wissenschaftliche Leistungen, insbesondere im Rahmen einer Präsentation beziehungsweise eines Vortrags bei einer wissenschaftlichen Fachtagung; der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit dem Betreuer der Dissertation über die Anerkennung dieser Leistung.

(2) ¹ Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. ² § 4 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 6

Dissertation

- (1) ¹ Die Dissertation ist eine selbständig verfasste und wissenschaftliche Arbeit. ² Sie muss einen eigenständigen Beitrag zur musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Forschung leisten. ³ Sie darf noch nicht veröffentlicht sein. ⁴Im Einvernehmen mit dem Betreuer dürfen Teile der Dissertation bereits veröffentlicht sein; diese Veröffentlichungen sind im Anhang vollständig anzugeben.
- (2) ¹ Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ² Eine in englischer Sprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen und umgekehrt.

§ 7

Betreuung und Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Mitglieder des Promotionsausschusses der HMTM. ² Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer wird nach der Annahme des Bewerbers nach § 4 Abs. 3 eine Vereinbarung getroffen, in der das Promotionsthema sowie ein in der Regel auf drei Jahre ausgelegter Arbeitsplan festgelegt sind; nach Ablauf dieser Frist muss die Vereinbarung erneuert und vom

Promotionsausschuss genehmigt werden. ³ Die Fortschritte des Promotionsprojekts sollen regelmäßig erörtert werden, der Doktorand soll Gelegenheit erhalten, sie in geeignetem Rahmen zu präsentieren.

(2) ¹ Der Promotionsausschuss bestellt den Betreuer zugleich mit der Annahme des Bewerbers nach § 4 Abs. 3; dabei sollen die Vorschläge des Bewerbers nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. ² Sofern es das Thema der Dissertation nahelegt, kann der Promotionsausschuss auch eine mindestens zweiköpfige Betreuungskommission einsetzen. ³ Der Betreuungskommission gehört mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses an.

(3) ¹ Die erstellte Dissertation wird durch zwei Gutachter beurteilt, die vom Promotionsausschuss bestellt werden; mindestens eines der Gutachten muss von einem Professor, Juniorprofessor oder habilitierten Vertreter des jeweiligen Promotionsfaches stammen. ² Eines der Gutachten soll vom Betreuer oder der Betreuungskommission des jeweiligen Doktoranden stammen, letztere legt ein gemeinsam unterzeichnetes Gutachten vor. ³ Eines der Gutachten muss von einer Person stammen, die nicht in die Betreuung der Arbeit involviert war. ⁴ Personen, die nicht Mitglied der HMTM sind, können nur zum Gutachter bestellt werden, wenn sie ihre Zustimmung dem Promotionsausschuss vor der Bestellung in schriftlicher Form vorlegen; mindestens ein Gutachter muss Mitglied der HMTM sein. ⁵ Der Betreuer einer Dissertation kann nach seinem Ausscheiden aus der HMTM die Betreuung fortführen und auch zum Gutachter bestellt werden. ⁶ Endet die Betreuung der Doktorarbeit durch den Tod des Betreuers oder kann der Betreuer die Betreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter übernehmen, so bestimmt der Promotionsausschuss ein Mitglied des Promotionsausschusses, das die Betreuung übernimmt.

(4) ¹ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Gutachtern je ein Exemplar der Dissertation zu. ² Die Beurteilung der Dissertation hat in voneinander unabhängigen schriftlichen Gutachten zu erfolgen. ³ Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von höchstens fünf Monaten zu erstellen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

(5) Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

summa cum	=	ausgezeichnet
laude		(0,5)
magna cum	=	sehr gut (1)
laude		
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

(6) ¹ Gutachten können die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Kandidaten verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine

Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind.² Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

- (7)¹ Bei erheblichen Beanstandungen in einem oder beiden Gutachten kann die Dissertation dem Kandidaten zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist von bis zu einem Jahr zurückgegeben werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann.² Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung sind dem Kandidaten die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen.³ Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nichtmöglich.⁴ Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (8)¹ Lehnen beide Gutachten die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet.² Eine Auslegung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 findet nicht statt.³ Die Ablehnung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.⁴ Der Kandidat kann ein zweites Mal mit einem anderen Thema die Annahme als Doktorand beziehungsweise die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen.⁵ Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Promotion endgültig nicht bestanden; § 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.⁶ Eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 8

Dritter Gutachter und Gesamtnote der Dissertation

- (1)¹ Ein dritter Gutachter ist vom Promotionsausschuss zu bestellen, wenn die Dissertation durch eines der Gutachten abgelehnt wird.² Wird die Dissertation vom dritten Gutachter abgelehnt, gilt die Dissertation als abgelehnt; § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.³ Schlägt der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird das ablehnende Gutachten, auch bei der Gesamtnote der Dissertation, nicht berücksichtigt.
- (2)¹ Ein dritter Gutachter kann vom Promotionsausschuss bestellt werden, wenn die Bewertungen der ersten beiden Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen.² Ein dritter Gutachter ist vom Promotionsausschuss zu bestellen, wenn die ersten beiden Gutachten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten.³ Wird die Dissertation vom dritten Gutachter abgelehnt, wird dessen Gutachten, auch hinsichtlich der Gesamtnote der Dissertation, nicht berücksichtigt; im Fall des Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten über die Bewertung der Dissertation; Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3)¹ Stimmen die Gutachten in der Bewertung überein, ist die betreffende Note die Gesamtnote der Dissertation.² Im Übrigen wird die Gesamtnote der Dissertation aus

dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet; die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³ Die Gesamtnote für die Dissertation lautet im Fall des Satz 2:

bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 0,60	= summa cum laude
von 0,61 bis einschließlich 1,50	= magna cum laude
von 1,51 bis einschließlich 2,50	= cum laude
von 2,51 bis einschließlich 3,00	= rite

- (4) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation bleibt, auch wenn diese abgelehnt wurde, mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 9

Stellungnahme zur Dissertation

- (1) ¹ Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik prüfungsberechtigten Mitgliedern der HMTM ist Gelegenheit zu geben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ²Dissertation und Gutachten sind mindestens drei Wochen lang auszulegen.
- (2) ¹ Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen. ² Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens sieben Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.

§ 10

Mündliche Prüfung (Rigorosum)

- (1) ¹ Der Kandidat wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zum Rigorosum mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Prüfung schriftlich geladen. ² Dabei werden ihm die Namen der Prüfer unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können.
- (2) ¹ Das Rigorosum dauert maximal 90 Minuten; es soll innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgelegt werden.
- (3) ¹ Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss für das Promotionsfach zwei Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. ² Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zum Rigorosum als Zuhörer zugelassen.

³ Zum Rigorosum sollen auch Studierende und Doktoranden des jeweiligen Prüfungsfachs nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden; der Kandidat kann dies auf Antrag ausschließen.

(4) Über den Ablauf und das Ergebnis des Rigorosums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Prüfern zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beurteilung des Rigorosums

(1) ¹ Das Rigorosum wird wie folgt bewertet:

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0,5)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)
insufficenter	=	ungenügend (4)

(2) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer eine Einigung zu finden; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ² Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³ Die Note lautet in diesem Fall:

bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 0,60 = summa cum laude

von 0,61 bis einschließlich 1,50 = magna cum laude

von 1,51 bis einschließlich 2,50 = cum laude

von 2,51 bis einschließlich 3,00 = rite

von 3,01 bis einschließlich 4,00 = insufficenter

(3) Wurde das Rigorosum mit „insufficenter“ bewertet oder gilt es gemäß § 12 als nicht bestanden, so kann es nur einmal, spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden; eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(4) Hat der Kandidat das Rigorosum auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden; § 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) ¹ Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen. ³ Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Mängel des Promotionsverfahrens oder eine vor oder während einer mündlichen Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden.
- (4) Eine Promotionsleistung beziehungsweise Prüfung kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 13

Gesamtergebnis der Promotion und Bestätigung

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der Kandidat im Rigorosum mindestens die Note „rite“ erreicht hat.
- (2) ¹ Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums gebildet. ² Die Gesamtnote der Dissertation wird doppelt, die Gesamtnote des Rigorosums wird einfach gewichtet. ³ Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴ § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die Gesamtnote der Dissertation, des Rigorosums sowie der Promotion ergeben. ² Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Promotionsurkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird und der Kandidat erst ab diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹ Nach bestandener Promotion muss der Kandidat die Dissertation in einer genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

- (2) ¹ Die Zugänglichmachung nach Abs. 1 kann dadurch erfolgen, dass der Kandidat die Dissertation in 30 Exemplaren innerhalb eines Jahres bei der Hochschulbibliothek abliefern. ² Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des Kandidaten vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht. ³ Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁴ Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Promotion erfüllt, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte.
- (3) ¹ Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe oder als selbständige wissenschaftliche Monographie in einer Gesamtauflage von mindestens 150 Exemplaren, so sind drei Exemplare bei der Hochschulbibliothek abzuliefern. ² Auch in diesem Fall ist die Arbeit in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Dissertation an der HMTM zu kennzeichnen.
- (4) ¹ Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden. ² Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. ³ Der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴ Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵ Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁶ Der Hochschulbibliothek sind zusätzlich sechs Printexemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹ Im Fall des § 7 Abs. 6 ist das Originalmanuskript dem betreffenden Gutachter mit den gewünschten Änderungen oder Ergänzungen nochmals vorzulegen. ² Dieser erteilt bei Erfüllung der Auflagen die Druckgenehmigung.
- (6) Auf Antrag des Kandidaten kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine in deutscher Sprache verfasste Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.

§ 15

Promotionsurkunde und Titelführung

- (1) ¹ Die Promotion wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung einer Promotionsurkunde in deutscher Sprache durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen. ² Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels. ³ Der Promotionsausschuss kann ausnahmsweise den Bewerber auf dessen Antrag hin ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Erteilung dieser Ermächtigung setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. ⁴ Hierfür ist in der Regel die Vorlage eines Verlagsvertrages erforderlich.
- (2) ¹ In der Promotionsurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß

§ 1 Abs. 1 beurkundet. ² Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion; sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung des Rigorosums ausgestellt.

- (3) ¹ Die Promotionsurkunde wird vom Präsidenten der HMTM und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet. ² Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der HMTM versehen.

§ 16

Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades

- (1) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung beziehungsweise Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 3 bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 BayVwVfG).
- (3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Promotion ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen.
- (4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) In den Fällen des Abs. 1, 2 und 4 wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

§ 17

Ehrenpromotion Dr. phil. h. c.

- (1) ¹ Die HMTM kann den akademischen Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) gemäß § 1 Abs. 4 verleihen. ² Voraussetzung für die Verleihung des Dr. phil. h. c. ist ein Beschluss des Senats der HMTM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) ¹ Ein Beschluss nach Abs. 1 Satz 2 ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags des Promotionsausschusses möglich. ² Dem Antrag sind zwei Gutachten beizufügen, die die besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen.
- (3) ¹ Den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Mitgliedern des Senats der HMTM ist Gelegenheit zu geben, den Antrag und die Gutachten einzusehen. ² Antrag

und Gutachten sind mindestens zwei Wochen lang auszulegen.

- (4) ¹ Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, eine Stellungnahme abzugeben. ² Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens sieben Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. ³ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Stellungnahmen an die stimmberechtigten Mitglieder des Senats weiter.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Ehrenurkunde, die vom Präsidenten der HMTM unterzeichnet ist, vollzogen.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹ Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Maßgaben in Kraft. ² Gleichzeitig wird die Promotionsordnung der HMTM vom 9. Juli 2013 aufgehoben.
- (2) ¹ Promotionsverfahren, für die bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, werden nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung durchgeführt. ² Dies gilt nicht, wenn der Kandidat vor der Entscheidung über die Zulassung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenüber schriftlich erklärt, dass das Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll; diese Erklärung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 21. Dezember 2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 22. Dezember 2021.

München, den 22. Dezember 2021

Prof. Dr. Bernd Redmann Präsident

Diese Promotionsordnung wurde am 22. Dezember 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Dezember 2021.